

RS Vwgh 2022/4/7 Ro 2021/07/0009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.2022

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

81/02 Sonstiges Wasserrecht

Norm

VwRallg

WildbachverbauungsG 1884

WildbachverbauungsG 1884 §1 idF 1959/054

WildbachverbauungsG 1884 §2 idF 1959/054

WRG 1959 §41 Abs1

Rechtssatz

Innerhalb des Arbeitsfelds können nach dem Wortlaut des § 2 WildbachverbauungsG 1884, idF. der Wasserrechtnovelle 1959, BGBl. Nr. 54/1959, "alle jene Bauten und Vorkehrungen angeordnet werden, die nach den obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung (...) gegen die Entstehung und den Abgang von Lawinen oder zur Minderung ihrer Wirkung erforderlich sind". Dazu nennt § 2 legit. insbesondere die Herstellung von Stütz-, Brems-, Ablenk-, Auffang- oder Windverbauungen gegen Lawinen. Aus dieser (bloß demonstrativen) Aufzählung ist jedoch noch nicht zu schließen, dass Lawinensprengmästen nicht dem WildbachverbauungsG 1884 unterliegen. Denn obwohl § 2 legit. zwischen "Bauten" und "Vorkehrungen" differenziert, spricht § 1 WildbachverbauungsG 1884 lediglich allgemein von "Vorkehrungen ... zur Verhinderung der Entstehung oder eines schädlichen Abgangs bestimmter Lawinen". Daraus erhellt, dass ein Vorhaben immer dann dem WildbachverbauungsG 1884 unterliegt, wenn es (unter anderem) Vorkehrungen zur Verhinderung des schädlichen Abgangs bestimmter Lawinen bzw. zur Minderung ihrer Wirkung vorsieht. Derartige Vorkehrungen sind nach § 41 Abs. 1 WRG 1959 wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021070009.J03

Im RIS seit

03.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at